

SPRACHENVIELFALT IN ÖSTERREICH: MINDERHEITENSCHUTZ AUF EUROPÄISCHER UND NATIONALER EBENE

Language Diversity in Austria: Protection of Minorities on a European and National Level

Dr Herta Maurer-Lausegger
Alps-Adriatic University Klagenfurt, Institute of Slavic Studies, Austria.
herta.lausegger@uni-klu.ac.at

Abstract: Because of globalization, the relationship between the majorities and minorities in the European Union have been basically altered. Taking Austria as an example, the languages of neighbouring countries - Slovenian, Hungarian, Czech and Slovakian, as well as the language of the Roma - are now recognized as official minority languages. Other languages spoken by minorities such as Polish and those of immigrants from other countries, especially southern European countries, are not accorded the status of minority languages. The minority languages come under the jurisdiction of the European Charter for Regional or Minority Languages of 1992. The languages of the "new" immigrants have not been judicially settled and must be worked out with the collaboration of European Union solutions.

Keywords: language minorities; Austria; Europe; protection of minorities; laws for the protection of minorities; language rights



Figure 1: Map of Autochthonous Ethnic Minorities in Austria

© Österreichisches Volksgruppenzentrum

1. EINLEITUNG

Österreich liegt im Herzen Europas, an der Schnittstelle der germanischen, slawischen und romanischen Sprachwelt und berührt aufgrund seiner Nachbarschaft zu Ungarn zudem noch den finno-ugrischen Sprachzweig. Im Lande leben im Sinne des „*Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976*“ (vgl. Volksgruppengesetz 1976) sechs anerkannte autochthone Volksgruppen^[1], die in fünf österreichischen Bundesländern angesiedelt sind: Die Slowenen im südlichen Kärnten (Gailtal/Zilja, Rosental/Rož, Jauntal/Podjuna, Obir-Region/Obirska regija), die Slowenen in der Steiermark (in einigen Orten des österreichisch-slowenischen Grenzgebietes), die Kroaten, Ungarn und Roma im Burgenland (viele von ihnen migrierten nach Wien und in andere Gebiete) sowie die Volksgruppen der Tschechen und Slowaken, die ohne eigene Territorien, zerstreut in Wien und Niederösterreich (Regionen Marchfeld und Tullnerfeld) vertreten sind.^[2]

Die Minderheiten der Slowenen, Burgenlandkroaten, Ungarn und Roma befinden sich vorwiegend in Grenzregionen, zwei- oder mehrsprachiger Umgebung. Sie leben in unterschiedlichen Mehrheits- und Minderheitssituationen und erfüllen gleichzeitig eine Brückenfunktion zu den Nachbarstaaten. Sie alle verfügen über teils ähnliche teils unterschiedliche Voraussetzungen zur Realisierung ihrer jeweils spezifischen sprachlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und rechtlichen Interessen.

1.1 Durch den EU-Betritt der österreichischen Nachbarstaaten Slowenien, Ungarn, Tschechien und der Slowakei im Rahmen der EU-Osterweiterung 2004 wurden deren Staatssprachen Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch als EU-Amts- und Arbeitssprachen anerkannt. Somit erlangten diese Sprachen, die gleichzeitig anerkannte österreichische Minderheitensprachen darstellen, innerhalb Europas einen höheren Stellenwert. Kooperationen in den Bereichen Kultur, Bildungs- und Medienwesen vertiefen das Identitäts- und Selbstbewusstsein der Sprachminderheiten. Die überregionale und transnationale Zusammenarbeit auf nationaler bzw. europäischer Ebene bringt ein allmählich voranschreitendes Zusammenwachsen und die gegenseitige Wertschätzung verschiedener Bevölkerungsteile Europas mit sich.

1.2 Neben den soeben angeführten, amtlich anerkannten Sprachminderheiten leben in Österreich noch weitere ethnische Minderheiten, wie etwa die Polen, die nicht im Sinne des „*Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976*“ als Volksgruppen gelten und somit auch keinen Anspruch auf Minderheitenrechte besitzen (vgl. NGO-Report 2007: 2).

In Österreich gilt es heute neben den bereits traditionell verankerten Minderheiten nunmehr auch die verstärkte internationale Migration, die europäische Nord-Süd-Migration und die ‚neu‘ hinzugekommenen, heterogenen Minderheiten zu berücksichtigen, deren sprachpolitischer Status nicht geklärt ist: *„Der Umgang mit diesen Minderheiten gestaltet sich in mehrfacher Hinsicht schwierig, da es sich hier um gesellschaftlich wie sprachlich äußerst heterogene Gruppen handelt, die aus unterschiedlichsten Motiven zur Migration veranlasst wurden. Die verschiedenen Bezeichnungen dieser Migranten als Gastarbeiter, Wanderarbeitnehmer, Migranten, Flüchtlinge, Aussiedler, Asylanten, Wirtschaftsemigranten, etc. zeigen, dass es sich hier um sehr unterschiedliche Kategorien handelt (...). Gemein ist diesen sogenannten*

‘neuen’ Minderheiten, dass sie aus dem Minderheitenschutz, der den historisch-regionalen Minderheiten im Wege der Rechtsinstrumente des Europarates und auch über die Initiativen der Kommission zuteil wird, explizit ausgeschlossen bleiben” (Rindler Schjerve 2003: 51).

1.3 Für die Volksgruppen in den EU-Staaten, so auch für die österreichischen, gelten Regelungen und Minderheitenschutzbestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene, die im vorliegenden Beitrag, neben speziellen minderheitenbezogenen Anlaufstellen und Einrichtungen kurz vorgestellt werden sollen.

2. EUROPA NACH DER WENDE UND MINDERHEITENSCHUTZ AUF EUROPÄISCHER EBENE

Durch die politische Wende der Jahre 1989/91 sind in Mittel-, Ost- und Südosteuropa neue „Nationalstaaten“ entstanden, „die freilich neben der jeweiligen ‘Titularnation’ von zahlreichen Nationalitäten und kleineren Minderheiten bewohnt werden” (Suppan 1999: 19). Durch die neu entstandenen Staatsgrenzen (Nachfolgestaaten im ehemaligen Jugoslawien; Nachfolgestaaten der ehemaligen Tschechoslowakei), die Grenzöffnung, die Erweiterung der Europäischen Union, die Veränderung der gesellschaftspolitischen Systeme u. a. Faktoren haben sich Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse in Europa grundlegend verändert. Gleichzeitig änderte sich auch die Stellung der Nationalstaaten zueinander, sodass die Unterscheidung zwischen alten und ‚neuen‘ Minderheiten nicht immer möglich ist (vgl. Maurer-Lausegger 2006: 327; Böckler 2004a: 30 f.).

2.1 Mehrsprachigkeit - eine Chance

Die Erweiterung der Europäischen Union ist „*ein gesamtgesellschaftliches Projekt, in dem einer umfassenden Politik die Führungsrolle zukommt*“ (Suppan 1999: 19), denn politische Systeme müssen „*die kulturelle Vielfalt widerspiegeln und berücksichtigen*“ (Brezovszky 1999: 14). Im Zeitalter der ökonomischen, politischen und kulturellen Globalisierung wird Minderheitensprachen und bedrohten Sprachen verstärkt Beachtung geschenkt. Förderprogramme der EU bieten Möglichkeiten zur Umsetzung zielorientierter grenzüberschreitender Projekte, die Menschen diesseits und jenseits der ‘einstigen’ Grenzen partnerschaftlich verbinden und zum besseren Miteinander führen können. Gerade multiethnische Regionen, ein Spezifikum des gesamten Alpen-Adria Gebiets, in dem auch ein Teil Österreichs liegt, nehmen bei überregionalen bzw. transnationalen Aktivitäten eine bedeutende Brückenfunktion ein. Sprachkompetenzen und Mehrsprachigkeit fördern Perspektiven für erfolgreiche nachbarschaftliche Zusammenarbeit.

Sprachen sind nicht nur Kommunikationsmittel, sondern auch „*Symbole individueller und kollektiver Identität. Prozesse von Sprachwechsel und Sprachverdrängung sind begleitet von Konflikten, von Widerstand*” (de Cillia 2003: 31), was im Laufe der Geschichte in unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen immer wieder zu beobachten ist. Ziel der europäischen Sprachpolitik innerhalb der EU ist die Bewahrung der Vielsprachigkeit, ein Umstand der sich auch darin manifestiert, „*dass alle offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten auch Amtssprachen der EU sind. Und auch auf gesamteuropäischer Ebene, außerhalb der EU, wurde dieses politische Ziel immer wieder formuliert*“ (de Cillia 2003: 32).

2.2 Wirtschaftlicher und politischer Integrationsprozess

Die wirtschaftliche und politische Integration schreitet voran, gleichzeitig verlagern sich auch nationalstaatliche Kompetenzen zunehmend auf die europäische Ebene, „*was eine Makro-Integration auf der Ebene zentralstaatlicher Institutionen zur Folge hatte*“ (Maurer-Lausegger 2006: 327; vgl. Böckler 2004a: 18). Durch die Osterweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004, bei der ostmitteleuropäische und südosteuropäische Staaten einbezogen wurden, rückt dieser Sprach- und Kulturraum immer mehr ins Rampenlicht. „*An den Grenzen zwischen den Staaten haben sich ,zunehmend neuartige Formen von Mikro-Integration (...) zwischen den Grenzregionen etabliert*“ (Böckler 2004a: 18)“ (Maurer-Lausegger 2006: 327). Innereuropäische Migrationsbewegungen, besonders der Zustrom neuer Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Nationalitäten, führten zur Entstehung ‚neuer‘ Volksgruppen, wodurch auch die Bedeutung der Nationalitätenfragen erheblich angestiegen ist.^[3] Die Sprachen, so auch die Sprachen der Zuwanderer, stellen generell ein Kulturgut von höchstem Wert dar, „*der tief in die Bereiche von Identität, Selbstverständnis und Ausdrucksformen der Menschen reicht*“ (Brezovszky 1999: 13).

In der Zeit vom 28. bis 30. September 1998 wurde im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes in der Europäischen Union von Experten aus 25 europäischen Staaten „*eine Diskussion über verschiedene Aspekte der Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie über die Rolle der Kultur im europäischen Integrationsprozeß*“ geführt (Wiener Deklaration 1999: 323). An diesem Treffen nahmen auch Vertreter der Europäischen Kommission und der UNESCO teil. Bei diesem Anlass wurde in der „*Wiener Deklaration zu Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wien, 30. September 1998*“ festgeschrieben, dass es bei der europäischen Erweiterungsdebatte nicht nur Politik, Wirtschaft und Recht, sondern auch die gesellschaftlichen und kulturellen Aspekte wesentlich zu berücksichtigen gilt. In dieser Deklaration werden daher „*Standpunkte und Überlegungen zur Kultur, Sprache, Religion, Medien, Gesellschaft und Politik*“ zusammengefasst. (Wiener Deklaration 1999: 323).

2.3 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Die „*Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (European Charter for Regional or Minority Languages, Straßburg/Strasbourg, SEV-Nr.: 148, Straßburg, 5.XI.1992)*“ (vgl. Europäische Charta 1992) stellt ein multilaterales Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf europäischer Ebene dar. Das Übereinkommen enthält Schutzbestimmungen für historisch gewachsene Regional- oder Minderheitensprachen, die als gemeinsames Erbe und kultureller Reichtum Europas zu schützen und zu fördern sind. Dialekte der Staatssprache und Sprachen der Zuwanderer sind hierbei ausgeschlossen (vgl. Zweiter Bericht 2007: 8). Die vom Europarat ausgearbeitete „*Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*“ wurde von Österreich am 5. November 1992 unterzeichnet. „*Völkerrechtlich trat die ‘Charta’ aber erst mit der Ratifikation durch den fünften Staat am 1. März 1998 in Kraft*“ (Zweiter Bericht 2007: 8). Nach der Ratifikation der „*Sprachencharta*“ durch Österreich am 28. Juni 2001 trat diese für Österreich mit 1. Oktober 2001 in Kraft.^[4]

2.3.1 Von den Vertragspartnern werden in regelmäßigen Abständen Staatenberichte über die Anwendung der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ veröffentlicht: „Auf Basis des Staatenberichtes, eines Besuches im Vertragsstaat sowie von Informationen von Nichtregierungsorganisationen, Medienberichten etc. erstellt der Sachverständigenausschuss (Expertenkomitee) nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einen Prüfbericht über den jeweiligen Vertragsstaat. Schließlich mündet der Prüfvorgang in einen Beschluss des Ministerkomitee des Europarates mit Empfehlungen an den Vertragsstaat.“^[5] Der „Zweite Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist im Dezember 2007 erschienen.

2.3.2 Parallel zum offiziellen Staatenbericht des Österreichischen Bundeskanzleramtes erarbeitete das „Österreichische Volksgruppenzentrum (ÖVZ)/Austrian Centre for Ethnic Groups“ einen eigenen NGO-Report zur Durchführung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ und übermittelte ihn an den Generalsekretär des Europarates (vgl. NGO-Report, 2007: 3). Der NGO-Bericht, in dem die Interessen und Anliegen aller autochthonen Minderheiten in Österreich erfasst sind, wurde nach eigenen Angaben des „Österreichischen Volksgruppenzentrums“ erstellt, weil „die österreichische Bundesregierung – entgegen den Ausführungen im Staatenbericht – regierungsunabhängige Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen in die Berichtserstellung nicht eingebunden hat“ (vgl. NGO-Report 2007: 3). Dieses Arbeitsdokument des Österreichischen Volksgruppenzentrums hält in einer kurzen Zusammenfassung, einem Forderungskatalog, die wesentlichsten offenen Punkte fest (vgl. NGO-Report 2007: 4 f.).

2.4 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Am 1. Februar 1995 wurde in Straßburg der Vertrag des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ (*Framework Convention for the Protection of National Minorities; FCNM*) zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufgelegt. Dieses erste „rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist“^[6] trat mit 1. Februar 1998 in Kraft. Das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, (...) hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Das Übereinkommen sucht die volle und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu fördern, indem es geeignete Bedingungen schafft, die es ihnen ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Identität zu wahren.“^[7] Ziel dieses Rahmenabkommens ist die Schaffung eines europaweiten Standards für die Rechte der Volksgruppen.^[8]

Österreich hinterlegte die vom Bundespräsidenten signierte und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde am 31. März 1998 beim Generalsekretär des Europarats. Das Rahmenübereinkommen trat „gemäß seinem Art. 28 Abs. 2 für Österreich mit 1. Juli 1998 in Kraft.“^[9] Österreich definiert in der Ratifikation dieser „Sprachencharta“ den Begriff ‚nationale Minderheiten‘, wie folgt: „Die Republik Österreich erklärt, daß für sie unter dem Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des

Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfaßten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind.“^[10] Die in diesem Dokument verankerten Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sind somit in Österreich nur für die autochthonen Volksgruppen, die nach dem „*Österreichischen Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976*“ als Minderheit gelten, anzuwenden: „*Österreich hat anlässlich der Ratifikation Burgenlandkroatisch im burgenland-kroatischen Sprachgebiet im Burgenland, Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland als Sprachen bezeichnet, auf die Teil III des Abkommens anwendbar sein soll. Gleichzeitig hat Österreich erklärt, dass Minderheitensprachen im Sinne dieses Abkommens das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma sind.*“^[11]

2.5 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates

„*Mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005 wurde der erste Monitoringzyklus abgeschlossen*“ (Zweiter Bericht 2007: 8). Der erste Teil dieses europäischen Dokuments enthält Empfehlungen für „*Leitlinien für zentralstaatliche Behörden*“ und „*Leitlinien für kommunale Behörden.*“ (vgl. Empfehlung 2005/1).

Beim zweiten Teil der Empfehlungen handelt es sich um Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, „*um administrative, rechtliche, politische und psychologische Hindernisse abzubauen, die die Entwicklung von grenzüberschreitenden Projekten behindern könnten*“ (Empfehlung 2005/2). Hier werden Empfehlungen zu „*Maßnahmen des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit*“, „*Maßnahmen zur Information, Ausbildung und zum institutionellen Dialog*“ und „*Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Entwicklung*“ abgegeben, die mit den Grundsätzen des europäischen Rahmenabkommens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, dem, am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichneten „*Madriдер Abkommen*“^[12] und seinen Protokollen übereinstimmen (vgl. Empfehlung 2005/2).

2.6 Sprachenrecht der EU-Bürger

Aufgrund der, von den nationalen Gesetzgebungen zum Teil abweichenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene stehen die EU-Mitgliedstaaten, so auch für Österreich, immer wieder vor neuen Herausforderungen, die im nunmehr gemeinsamen Europa bewältigt werden müssen. Durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1998 „*ist auch die gemeinschaftsrechtliche Dimension, die den nationalen Sprachregimen der Mitgliedstaaten zukommt, klar geworden (...): EU-Bürger, die die gleiche Sprache sprechen, welche in einem Mitgliedstaat als (zusätzliche) Sprache für den Verkehr mit Behörden zugelassen ist, dürfen nicht diskriminiert werden: Sie haben das Recht, sich auf die nationalen Sprachenvorschriften zu berufen*“ (Kolonovits 2009: III). Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das im genannten Beispiel nach europäischem Recht keine Diskriminierung zulässt, zieht nunmehr wohl auch gravierende Auswirkungen auf die nationalstaatlichen Gesetzgebungen der EU-Länder nach sich. Zur Lösung dieses Problems ist eine intensive Kooperation auf gesamteuropäischer Ebene notwendig.

3. MINDERHEITENSCHUTZ IN ÖSTERREICH NATIONALE EBENE

3.1 Abwanderung und Strukturwandel, Problem für Minderheiten

Rechtsquellen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten in Österreich, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, sind zersplittert und uneinheitlich. Sie „gehören verschiedenen historischen Schichten an und sind zu einem beträchtlichen Teil völkerrechtlichen Ursprungs: sie haben verschiedene Geltungsbereiche in persönlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht“ (Kolonovits 2009: 43). Manche Vorschriften in örtlicher Hinsicht beziehen sich nur auf bestimmte Gebiete, in denen Minderheitenangehörige angesiedelt sind, andere wiederum gelten für das gesamte Bundesgebiet. Manche Vorschriften beziehen sich nur auf „autochthone“ Minderheiten in historischen Siedlungsgebieten, in denen Minderheiten seit mehreren Generationen leben (Kolonits 2009: 43), was in der heutigen modernen Zeit der Abwanderung (Landflucht!) in größere Ballungszentren zu schwerwiegenden Problemen führt.

Durch die Migration von Minderheitenangehörigen in die Städte ‚erreicht‘ der *„territorial gebundene Minderheitenschutz die betroffenen Menschen nicht mehr so (...) wie früher: Dies zeigt etwa das Beispiel der doch beträchtlichen Anzahl von Kroaten aus dem Burgenland, die aus wirtschaftlichen und beruflichen Gründen ihre im historischen Siedlungsgebiet liegenden Dörfer verlassen und sich in Wien niedergelassen haben“* (Kolonits 2009: 44). *„Fast ein Drittel der Volksgruppe lebt inzwischen in Wien, in keiner Region des Burgenlandes leben so viele Burgenlandkroaten wie in der Bundeshauptstadt.“*^[13]

Ähnlich ist die Situation der Kärntner Slowenen, v. a. der zweisprachigen Bildungsschicht, die aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen nicht nur in die größeren Kärntner Zentren, besonders in die Landeshauptstadt Klagenfurt, abgewandert sind, sondern zahlreich nach Wien, Graz und andere Städte migrierten. Dienststellen und Arbeitsplätze für Akademiker und Fachleute sind in Kärnten beschränkt, *„Top-Firmen, die Stellen mit Aufstiegschancen und guter Bezahlung bieten, sind im Lande rar gesät“* (Maierbrugger 2010). Seit den 1970-er Jahren hat sich die Bevölkerungsstruktur in Kärnten, wie auch anderswo, grundlegend verändert. In der heutigen, pluralistisch ausgerichteten Gesellschaftsstruktur spielen andere Werte eine Rolle. Die Zwei- und Mehrsprachigkeit wird immer mehr als Chance auf ökonomischer Ebene betrachtet (vgl. Pirker 2010: 266 f.).

3.2 Interessensvertretungen der autochthonen Volksgruppen in Österreich

Die anerkannten österreichischen Volksgruppen verfügen auf nationaler und regionaler Ebene über zahlreiche Interessensvertretungen, Anlaufstellen und Servicestellen in Minderheitenangelegenheiten sowie Verbindungsbüros für Sprachminderheiten auf europäischer Ebene, von denen nun einige ausgewählte kurz vorgestellt werden sollen:

3.2.1 Das *“Österreichische Komitee des Europäischen Büros für Sprachminderheiten”* mit Sitz im Österreichischen Volksgruppenzentrum in Wien, stellt die zentrale Anlaufstelle für Minderheitenangelegenheiten auf europäischer Ebene dar. Das Komitee besitzt die Mitgliedschaft des *„European Bureau for Lesser Used Languages (EBLUL)“*; *welches als Organisation der Europäischen Union für die Volksgruppen innerhalb der EU zuständig ist.*^[14]

3.2.2 Beim Verfassungsdienst des österreichischen Bundeskanzleramtes ist eine Volksgruppenabteilung eingerichtet, die u. a. „*Auskunft über die österreichische Rechtslage, die internationalen Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Volksgruppenförderung*“ erteilt.^[15]

3.2.3 Beim österreichischen Bundeskanzleramt sind als Interessensvertreter der Volksgruppen ehrenamtlich tätige „*Volksgruppenbeiräte*“^[16] für folgende Volksgruppen eingerichtet: die burgenlandkroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma. Die Beiräte werden alle vier Jahre neu bestellt und fungieren als Berater der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten: „*Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderwesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören*“ (Volksgruppengesetz 1976: 1).

3.2.4 Das „*Österreichische Volksgruppenzentrum (ÖVZ)/Austrian Centre for Ethnic Groups*“ mit Sitz in Wien fungiert als Dachorganisation und Koordinationsstelle von Vertretungsorganisationen aller autochthonen Volksgruppen in Österreich und besteht seit dem Jahr 1986.^[17] Dieses Zentrum ist an der Erarbeitung eines volksgruppenfreundlichen Volksgruppenrechts auf europäischer Ebene beteiligt.

In den Bundesländern, in denen rechtlich anerkannte autochthone Sprachminderheiten ansässig sind, verfügen die einzelnen Minderheiten jeweils über eigene regionale bzw. lokale politische und kulturelle Organisationen als Interessenvertreter.

3.2.5 Als „*Servicestelle für Belange der slowenischen Volksgruppe*“ in Kärnten fungiert das *Volksgruppenbüro/Biro za slovensko narodno skupnost* in Klagenfurt, das im Rahmen der Landesamtsdirektion beim „*Amt der Kärntner Landesregierung/Koroška deželna vlada*“ etabliert ist.^[18]

3.2.6 Das *Burgenländisch-kroatische Zentrum/Gradišćansko-hrvatski Centar (CGH)*^[19] mit Sitz in Wien ist eine interkulturelle Einrichtung, die u. a. „*neue Perspektiven und Entfaltungsmöglichkeiten für das Eigenleben der Volksgruppe und für die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und der Mehrheitsbevölkerung*“ bietet. Das Zentrum „*ist Mittelpunkt des kulturellen Lebens der Burgenlandkroaten in Wien*“ und spielt „*auch für die kroatische Volksgruppe insgesamt eine zentrale Rolle.*“^[20]

3.3 Minderheitengesetze und Verordnungen

Die juristische Fachsprache stellt durch die uneinheitliche Verwendung von Begriffen zur Benennung der geschützten Volksgruppen in Österreich ein weiteres Problem dar: „*Nämlich ‚Volksstämme‘ (der in der österreichisch-ungarischen Monarchie übliche Begriff) oder ‚Minderheiten‘ (der im Völkerrecht übliche Ausdruck) oder der (...) Begriff der ‚Volksgruppe‘. Art 8 B-VG nennt in seiner Stammfassung aus 1920 (in dem heutigen Abs 1) die ‚sprachlichen Minderheiten‘ und in dem im Jahre 2000 eingefügten Abs 2 die ‚autochthonen Volksgruppen‘ als Verfassungsbegriffe*“ (Kolonovits 2009: 44). Der Begriff ‚*Volksgruppe*‘, der vielfach auch international verwendet wird, wurde im österreichischen Volksgruppengesetz 1976 „*vor allem deshalb gewählt, um eine oft als diskriminierend empfundene Färbung des bis dahin gängigen Ausdruckes ‚Minderheit‘ zu vermeiden*“ (Zweiter Bericht 2007: 9).

3.3.1 Zum Schutz der österreichischen Volksgruppen heißt es in der geltenden Fassung des Volksgruppengesetzes, Abschnitt I der allgemeinen Bestimmungen: „§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten. (2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. (3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.“^[21] „Als österreichische Staatsbürger haben Volksgruppenangehörige dieselben Rechte wie jeder andere österreichische Staatsbürger. Darüber hinaus gibt es jedoch einige Rechtsvorschriften und Bestimmungen, die besondere Regelungen für ‚(autochthone) Volksgruppen‘ und ‚sprachliche Minderheiten‘ enthalten.“^[22]

Die innerstaatliche Rechtslage zum Sprachenrecht in Österreich als Teilbereich des Minderheiten- oder Volksgruppenrechts ist Gegenstand einer umfassenden Monographie von Kolonovits (1999) (Anm.: der völkerrechtliche Minderheitenschutz bleibt ausgeklammert). Im Mittelpunkt des Interesses steht das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten.^[23] Am Beispiel konkreter Rechtsfälle in Minderheitenangelegenheiten werden nach Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs immer wieder Gesetzeslücken behoben, die zu Gesetzesnovellierungen und Verbesserungen für die Volksgruppen führen.^[24]

3.3.2 Die rechtlichen Bestimmungen für das zweisprachige Schulwesen in Kärnten (Slowenisch) und das Burgenland (Kroatisch) sind im „Minderheitenschulgesetz für das Burgenland“ bzw. im „Minderheitenschulgesetz für Kärnten“ verankert.^[25]

3.3.3 Das österreichische „Volksgruppengesetz“ (VGG, BGBl. 398/1976) „soll sich die aus den Staatsverträgen von St. Germain und Wien ergebenden Verpflichtungen möglichst in einem Gesetz zusammen durchführen; das VVG bezieht sich insofern aber nur auf den Bereich der zusätzlichen Amtssprache vor Gerichten und Verwaltungsbehörden und auf die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen (...); die Ausführungsvorschriften zum Minderheitenschulrecht gemäß Art 7 Z 2 StV Wien blieben unberührt (...). Das VGG ist im Wesentlichen ein Rahmengesetz: wichtige Regelungen werden auf Verordnungsstufe delegiert. So ist die Anwendbarkeit der Amtssprachenregelung von der Erlassung von Amtssprachenverordnungen abhängig. Entsprechende Amtssprachen-Verordnungen, in denen die Behörden und Dienststellen bezeichnet werden, von denen die Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache verwendet werden kann, sind für die slowenische (...) Sprache im Jahr 1977, für die kroatische (...) Sprache im Jahre 1990 erlassen worden; für die ungarische (...) Sprache erging eine Verordnung im Jahre 2000. Für die Sprachen der anderen ‚anerkannten‘ Volksgruppen, also für die slowakische und die tschechische Sprache sowie für die Sprache der Roma (Romanes), wurden keine Amtssprachen-Verordnungen erlassen; daher sind die Amtssprachenregelungen des VGG für diese Sprachen derzeit nicht anwendbar.“^[26]

3.3.4 Im derzeitigen „Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode“ ist eine Überarbeitung des „Volksgruppengesetzes“ vorgesehen. In das Bundes-Verfassungsgesetz soll auch ein „Grundrechtskatalog samt Verankerung der Volksgruppenrechte“ eingebaut werden. Im Auftrag des Österreichischen Volksgruppenzentrums wurde im Februar 2009 eine unabhängige, internationale Expertengruppe gebeten, *“einen zeitgemäßen, dem europäischen Gedanken und dem interkulturellen Dialog dienlichen Entwurf zur Novellierung des österreichischen Volksgruppenrechts zu erarbeiten”* (Hafner/Pandel 2010: 173). Die Entwürfe zur Neufassung des österreichischen Volksgruppenrechtes wurden am 28. September 2009 an die Nationalratspräsidentin übermittelt (vgl. Hafner/Pandel 2010: 174).

Ziel des „Regierungsprogrammes für die XXIV. Gesetzgebungsperiode“ (2008-2013) der österreichischen Bundesregierung ist *“auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Regierungsprogramms in der Bundesregierung, im Parlament und in den Organen der Europäischen Union konstruktiv und zielorientiert zusammenzuarbeiten.”*^[27] In diesem Programm werden Schritte für die Zukunft gesetzt, indem interkulturelle Kompetenzen verstärkt in den Vordergrund gestellt werden, so z. B. für den Erziehungs- und Bildungsbereich:

“Alle Kinder und Jugendlichen in Österreich sollen unabhängig von ihrem familiären Hintergrund die Chance auf bestmögliche Bildung und Ausbildung erhalten. Eine am Prinzip der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit ausgerichtete Schule bemüht sich aktiv um individuelle und diskriminierungsfreie Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern unterschiedlicher familiärer und kultureller Herkunft (...). Veränderte soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen machen eine nachhaltige Weiterentwicklung des Bildungssystems dringend notwendig (...). Die Bundesregierung wird Anreize setzen, damit mehr qualifizierte Personen mit Migrationshintergrund in die pädagogischen Ausbildungen kommen. Alle LehrerInnen sollen im Rahmen ihrer Ausbildung interkulturelle Kompetenzen erwerben.”^[28]

4. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zeitalter der immer stärker werdenden politischen, ökonomischen und kulturellen Globalisierung sowie der regen Migrationsbewegungen haben sich in Europa die Verhältnisse zwischen Mehrheiten und Minderheiten, aber auch das Identitätsbewusstsein der Bevölkerung grundlegend verändert. Durch das Zusammenwachsen Europas und die im Jahr 2004 erfolgte EU-Osterweiterung, bei der die Sprachen der österreichischen Nachbarstaaten Slowenien, Ungarn, Tschechien, und die Slowakei durch EU-Beitritt dieser Länder zu offiziellen Amts- und Arbeitssprachen der EU wurden, veränderte sich in Österreich die Sichtweise auf diese, in Österreich gleichzeitig als Minderheitensprachen vertretenen autochthonen Minderheitensprachen Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch. Diese vier Sprachen und Romanes (Sprache der Roma) gelten in Österreich nach dem „Volksgruppengesetz 1976“ als offiziell anerkannte Minderheitensprachen. Die autochthonen Minderheiten leben in den österreichischen Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien. Sie genießen aufgrund der zersplitterten Rechtsquellen und der uneinheitlichen

Gesetzgebung (Vorschriften beziehen sich entweder auf das gesamte Bundesgebiet oder nur auf Regionen, Verwaltungsbezirke) unterschiedlichen Minderheitenschutz.

Die minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des „*Volksgruppengesetzes 1976*“ gelten nur für die autochthonen Volksgruppen Österreichs und erfassen die Bereiche „*Volksgruppenbeiräte*“, *Volksgruppenförderung*“, „*Topographische Bezeichnungen*“ und die „*Amtssprache*“. Die rechtlichen Bestimmungen für das zweisprachige Schulwesen, „*Slowenisch in Kärnten*“ und „*Kroatisch im Burgenland*“ sind im „*Minderheitenschulgesetz für Kärnten 1959*“ bzw. im „*Minderheitenschutzgesetz für das Burgenland*“ verankert.

Neben den offiziell anerkannten Volkgruppen sind in Österreich noch weitere Sprachminderheiten, auch solche, die bereits über Generationen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, vertreten (z. B. Polen), aber auch Zuwanderer aus verschiedenen anderen, besonders südeuropäischen Ländern. Sie alle genießen keinen Anspruch auf Minderheitenschutz im Sinne des *Volksgruppengesetzes 1976*.

Als Interessensvertreter der autochthonen Volksgruppen Österreichs fungieren das „*Österreichische Volksgruppenzentrum*“ in Wien und zahlreiche regionale und lokale Institutionen, Verbände und Einrichtungen. Aufgrund der komplexen Situation der Volksgruppen in Österreich und der uneinheitlichen zersplitterten Rechtslage sorgen minderheitenrechtliche Fragen für ständigen Diskussionsstoff in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die, bereits über Jahrzehnte lang diskutierte Frage der Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten.

Für die autochthonen Minderheiten Österreichs gelten auch die Schutzbestimmungen der „*Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (European Charter for Regional or Minority Languages*“, 1992) und die *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten/Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM)* (1998). Für die nach Österreich migrierten Zuwanderer der ‘neuen’ Minderheiten, deren sprachrechtlicher Status aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht geregelt ist, müssen in konstruktiver Zusammenarbeit mit der EU Lösungen gesucht werden.

ANMERKUNGEN

[1] „Der Begriff der ‚Volksgruppe‘ ist in Österreich seit 1976 mit dem Beschluss des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (kurz: Volksgruppengesetz – VGG, BGBl 1976/398) ein Rechtsbegriff: Unter Volksgruppen iS dieses Gesetzes sind, die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum (...) zu verstehen (§ 1 Abs 2 VGG). (...)“ (Kolonovits 2009: 38 f.).

[2] Vgl. Zweiter Bericht (2007: 11-22). Die jeweils spezifische Situation der einzelnen Minderheiten kann hier nicht vorgestellt werden, es sei aber auf einige neuere Arbeiten hingewiesen: Böckler 2004b, Reiterer 1990, Baumgartner 2001, Holzer 1993; Reiterer 1996, Stenner 1997, Zupančič 1999; Valeš 2004; Hrabovec 2005; Sarközi 2008 u .a.

[3] Vgl. Tomsich (1994: 286). Ausführlicheres zum Thema siehe Sassen 1996.

[4] Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/3517/default.aspx> [Zugriff: 2010-07-15].

[5] Europäische Charta, Bundeskanzleramt, <http://www.austria.gv.at/site/3517/default.aspx> [Zugriff: 2010-07-12].

- [6] Rahmenübereinkommen 1998, Europarat, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/157.htm> [Zugriff 2010-07-18].
- [7] Siehe Anm. [6].
- [8] Vgl. Rahmenabkommen 1998, Bundeskanzleramt, <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx> [Zugriff: 2010-07-12].
- [9] Vgl. Rahmenübereinkommen 1998, Geltende Fassung, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067> [Zugriff: 2010-07-12].
- [10] Siehe Anm. [9].
- [11] Rahmenabkommen 1998, Bundeskanzleramt, <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx>; in englischer Sprache: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/default_en.asp [2010-07-12].
- [12] Madrider Abkommen 1980: Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, Abgeschlossen in Madrid am 21. Mai 1980, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.131.1.de.pdf> [Zugriff: 2010-07-19].
- [13] Das Vereins- und Klubzentrum, <http://www.hrvatskicentar.at/deutsch/vereinszentrum.htm> [Zugriff: 2010-07-18].
- [14] Österreichisches Komitee des Europäischen Büros für Sprachminderheiten: Bericht der Republik Österreich, <http://www.gfbv.it/3dossier/oevz/oevztaetig.html> [Zugriff: 2010-07-20].
- [15] Bundeskanzleramt – Volksgruppenabteilung, <http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3514&Alias=BKA> [Zugriff: 2010-07-18].
- [16] Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000614> [Zugriff: 2010-07-12].
- [17] Siehe: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Austria_de.pdf. Vgl. NGO-Report (2007: 22). Eine Auflistung von Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen siehe NGO-Report 2007: 22-25, <http://www.gfbv.it/3dossier/oevz/repoevz.html> [Zugriff: 2010-07-14].
- [18] Volksgruppenbüro, <http://www.volksgruppenbuero.at> [Zugriff 2010-06-30].
- [19] Burgenländisch-kroatisches Zentrum/Gradišćansko-hrvatski Centar, <http://www.hrvatskicentar.at> [Zugriff: 2010-07-20].
- [20] Das Vereins- und Klubzentrum, <http://www.hrvatskicentar.at/deutsch/vereinszentrum.htm> [Zugriff:2010-07-08]. Weitere Einrichtungen der einzelnen Minderheiten können an dieser Stelle nicht behandelt werden.
- [21] Volksgruppengesetz 1976, Geltende Fassung, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602> [Zugriff 2010-07-17].
- [22] Die wichtigsten von ihnen seien hier genannt: Verfassungsrechtslage: Artikel 8 Bundes-Verfassungsgesetz; Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye (...); Artikel 7 Staatsvertrag von Wien (...), siehe dazu Valentin 2006; Einfachgesetzliche Rechtslage: Volksgruppengesetz; Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland; Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten. Verordnungen auf Grund des Volksgruppengesetzes: Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte; Topographieverordnung-Burgenland; Topographieverordnung-Kärnten; Amtssprachenverordnung-Kroatisch; Amtssprachenverordnung-Slowenisch; Amtssprachenverordnung-Ungarisch“, <http://www.bka.gv.at/site/3515/default.aspx> [Zugriff 2010-07-15].
- [23] Vgl. Kolonovits (1999: 17). Die Arbeit beschäftigt sich mit folgenden Teilaspekten: „*Grundlegung*“, „*Rechtslage auf Verfassungsebene*“, „*Rechtslage auf einfachgesetzlicher Ebene*“, „*Exkurs: „Dolmetschregelungen als menschenrechtliche Mindeststandards“*“, „*Gemeinschaftsrecht und*

Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten in Österreich“ und „*Ausblick auf mögliche künftige Entwicklungen des innerstaatlichen Sprachenrechts*“.

[24] Bei der Umsetzung der Verordnungen des Verfassungsgerichts ergeben sich, z. B. bei der Aufstellung zusätzlicher zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten, bereits über Jahrzehnte andauernde Probleme, auf die im vorliegenden Beitrag nicht eingegangen werden kann. Nach Pirker sind Wurzeln des Konflikts auf der Ebene der Identität zu suchen: *“Hier finden sich die kollektiven Anlagen der Kärntner Identität, Urängste, Sehnsüchte und über Generationen geprägte und tradierte Stereotype. Exakt diese Grundlagen werden abgerufen, aktualisiert und angesprochen. Gerade sie verunmöglichen eine Beruhigung des Konfliktes”* (Pirker 2010: 268).

[25] Minderheitenschulgesetz für das Burgenland,

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009948>;

Minderheitenschulgesetz für Kärnten,

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009246>

[Zugriff: 2010-07-21].

[26] Kolonovits (2009: 55 f.). Amtssprachenverordnung Slowenisch: [BGBL. Nr. 307/1977](#) idF [BGBL. II Nr. 428/2000](#), (VfGH),

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000617>;

Amtssprachenverordnung Kroatisch: [BGBL. Nr. 231/1990](#) idF [BGBL. Nr. 6/1991](#),

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001060>;

Amtssprachenverordnung-Ungarisch: [BGBL. II Nr. 229/2000](#) idF [BGBL. II Nr. 335/2000](#) (DFB),

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR3000086>;

Topographieverordnung- Kärnten: [BGBL. II Nr. 245/2006](#) idF [BGBL. II Nr. 263/2006](#),

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR3000086>,

(Die Ausführungsbestimmungen der Verordnungen [BGBL. 306/1977](#) und [BGBL. 308/1977](#) wurden aufgehoben); Topographieverordnung Burgenland: [BGBL. II Nr. 170/2000](#),

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000716>

[Zugriff: 2010-07-18].

[27] Regierungsprogramm (2008-2013: 6), <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> [Zugriff: 2010-07-20].

[28] (Regierungsprogramm (2008-2013: 201 und 203),

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966> [Zugriff: 2010-07-20].

LITERATUR

[1] Baumgartner, G. (2001) *“Croatian. The Croatian language in Austria.”* Leeuwarden: Mercator-Education.

[2] Böckler, S. (2004a) „Einleitung: Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Brücken im Neuen Europa?“ In S. Böckler (ed.) *Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum [deutsche Fassung]*. Trient: Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, Autonome Region Trentino-Südtirol, 13-36.

[3] Böckler, S. (2004b; ed.) „Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum [deutsche Fassung].“ Trient: Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, Autonome Region Trentino-Südtirol.

[4] Brezovszky, E. P. (1999) „Die 'Wiener Deklaration über Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost-, und Südosteuropa'. Ein Dokument und seine Geschichte.“ In: E.P. Brezovszky (ed.) *Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*. Frankfurt am Main & Wien [et al.]: Lang, 9-15.

- [5] Cillia, R. de (2003) „Tendenzen und Prinzipien europäischer Sprachenpolitik.“ In H. J. Krumm (ed.): *Sprachenvielfalt. Babylonische Sprachverwirrung oder Mehrsprachigkeit als Chance?* Innsbruck & Wien [et al.]: Studienverlag GesmbH., 27-40.
- [6] Hafner, G. & Pandel, M. (2010; eds.) „Nationale Minderheiten. Recht und Wirklichkeit. Internationales Symposium / Narodne manjšine. Pravo in realnost.“ Klagenfurt & Wien [et al.]: Hermagoras.
- [7] Holzer, W. (1993; ed.) „Trendwende? Sprache und Ethnizität im Burgenland.“ Wien: Passagen-Verlag.
- [8] Hrabovec, E. (2005; ed.) „Die unbekannt Minderheit. Slowaken in Wien und Niederösterreich im 19. und 20. Jahrhundert.“ Frankfurt am Main & Wien [et al.]: Lang.
- [9] Kolonovits, D. (1999) „Sprachenrecht in Österreich. Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten.“ Wien: Manz.
- [10] Kolonovits, D. (2009) „Das Sprachenrecht der autochthonen Volksgruppen in Österreich.“ In Österreichische Juristenkommission (ed.): *Recht und Sprache. Autochthone Bevölkerung – Migration, 21. - 22. November 2008, Wien. [Gedächtnisschrift für Karl Piska]*. Wien & Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 38 - 71.
- [11] Maurer-Lausegger, H. (2006) „Sprachminderheiten im Alpen-Adria-Gebiet. Ihre Situation und ihr Stellenwert in der Europäischen Union.“ In B. Borisova & V. Belčeva et al. (eds.) *Ezikovata politika na Evropejskija s-juz i evropejskoto universitetsko prostranstvo*. Veliko T-rnovo 5-7 October g. P-rvi tom - volume one. Veliko Tarnovo: PIK, 325-342.
- [12] Pirker, J. (2010) „Kärntner Ortstafelstreit. Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt.“ Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- [13] Reiterer, A. F. (1990) „Zwischen Wohlstand und Identität. Ethnische Minderheiten und Modernisierung: die Burgenland-Kroaten.“ Wien: Verband d. Wiss. Ges. Österreichs.
- [14] Reiterer, A. F. (1996) „Die Kärntner Slowenen: Minderheit oder Elite? Neue Tendenzen der ethnischen Arbeitsteilung.“ Klagenfurt/Celovec: Drava.
- [15] Rindler Schjerve, R. (2003) „Europäische Sprachenpolitik und Minderheiten.“ In H. J. Krumm (ed.) „*Sprachenvielfalt. Babylonische Sprachverwirrung oder Mehrsprachigkeit als Chance?*“ Innsbruck & Wien [et al.]: Studienverlag GesmbH., 49-60.
- [16] Sarközi, R. (2008) „Roma. Österreichische Volksgruppe. Von der Verfolgung bis zur Anerkennung.“ Wiss. Betreuung: G. Baumgartner. Klagenfurt/Celovec: Drava.
- [17] Sassen, S. (1996) „Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa.“ Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag.
- [18] Stenner, Ch. (1997; ed.) „Slowenische Steiermark. Verdrängte Minderheit in Österreichs Südosten.“ Wien & Köln [et al.]: Böhlau.
- [19] Suppan, A. (1999) „Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel- Ost- und Südosteuropa.“ In E. P. Brezovszky (ed.): *Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*. Frankfurt am Main & Wien [et al.]: Lang, 17-20.
- [20] Tomsich, R. (1994) „Chancen für die Volksgruppen im neuen Europa und Anregungen für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe Minderheiten der ARGE Alpen-Adria.“ In P. Vencelj (ed.): *Manjšine v prostoru Alpe-Jadran, Bled, 21. - 22. 10. 1993. Zbornik referatov*.“ Ljubljana: Delovna skupina za manjšine Alpe-Jadran, 286-290.
- [21] Valentin, H. (2006; ed.) „Der Staatsvertrag von Wien 1955 – 2005. Die Kärntner Perspektiven.“ Klagenfurt: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1 - Landesamtsdirektion, Dokumentationsstelle für Zeitgeschichte.
- [22] Valeš, V. (2004) „Die Wiener Tschechen einst und jetzt. Eine Einführung in Geschichte und Gegenwart der tschechischen Volksgruppe in Wien = Vídeňští Češi včera a dnes.“ Praha: Scriptorium.

[23] Wiener Deklaration (1999) „Wiener Deklaration zu Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wien, 30. September 1998.“ In E. P. Brezovszky (1999; ed.): *Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*. Frankfurt am Main & Wien [et al.]: Lang, 323-327; [in English: Vienna Declaration on Multiculturalism and Multitethnicity in Central, Eastern und Sout-Eastern Europe, September 30th; 1998, 329-333].

[24] Zupančič, J. 1999 “Slovenci v Avstriji = The Slovenes in Austria.” Ljubljana: Inštitut za geografijo. Zsfassung in engl. Sprache u.d.T.: The Slovenes in Austria. Zugl.: Ljubljana, Univ., Diss.

Online

[25] Amtssprachenverordnung Kroatisch, BGBL. Nr. 231/1990, idF: BGBL. Nr. 6/1991, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001060>.

[26] Amtssprachenverordnung Slowenisch, BGBL. Nr. 307/1977, idF: BGBL. II Nr. 428/2000 (VfGH), <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000617>.

[27] Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBL. II Nr. 229/2000, idF: BGBL. II Nr. 335/2000 (DFB), <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30000860>

[28] Bundeskanzleramt: Volksgruppenabteilung, <http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3514&Alias=BKA>.

[29] Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich (geltende Fassung), www.verfassungen.de/at/indexheute.htm

[30] Die österreichische Rechtslage, <http://www.bka.gv.at/site/3515/default.aspx>.

[31] Empfehlung 1 (2005/1): Empfehlung Nr. 1 / 2005 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Finanzmitteln von kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (verabschiedet vom Ministerkomitee am 19. Januar 200 5 auf der 912. Tagung der Ministerstellvertreter), [http://www.coe.int/t/d/ministerkomitee/Empfehlung\(2005\)1-Finanzmittel-Gebietsk.asp](http://www.coe.int/t/d/ministerkomitee/Empfehlung(2005)1-Finanzmittel-Gebietsk.asp).

[32] Empfehlung 2005/2: Empfehlung Nr. 2 / 2005 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu vorbildlichen Verfahren und zum Abbau von Hindernissen für die grenzüberschreitende und interterritoriale Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (verabschiedet vom Ministerkomitee am 19. Januar 2005, auf der 912. Sitzung der Ministerstellvertreter), [http://www.coe.int/t/d/ministerkomitee/Empfehlung\(2005\)2-ZusammenarbeitGebietsk.asp](http://www.coe.int/t/d/ministerkomitee/Empfehlung(2005)2-ZusammenarbeitGebietsk.asp).

[33] Europäische Charta 1992: European Charter for Regional or Minority Languages, Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992, <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/148.htm>.

[34] Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung mit Fußnoten; nicht offizielle Übersetzung), Übersetzung, 105 – 613.40/6 – 92/5253, Stand: 21-07-93, http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Charter_de.pdf.

[35] Europäische Charta, Bundeskanzleramt 1992: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, <http://www.austria.gv.at/site/3517/default.aspx>.

[36] Gradišćansko-hrvatski Centar / Burgenländisch-kroatisches Zentrum / Burgenland Croatian Center, <http://www.hrvatskicentar.at>; <http://www.hrvatskicentar.at/deutsch/vereinszentrum.htm>.

[37] Madrider Abkommen 1980: Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, Abgeschlossen in Madrid am 21. Mai 1980, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i/1/0.131.1.de.pdf>

[38] Maierbrugger 2010: Der Verlust der Wissensbasis, <http://economyaustria.at/dossier/der-verlust-der-wissensbasis>. Arno Maierbrugger, Economy Printausgabe 85-06-2010, 25.06.2010.

[39] Minderheitenschutzgesetz für das Burgenland, BGBL. Nr. 641/1994, idF: BGBL. I Nr. 136/1998 (NR: GP XX RV 1281 AB 1296 S. 135. BR: AB 5752 S. 643.); BGBL. I Nr. 2/2008 (1. BVRBG) (NR: GP XXIII RV 314 AB 370 S. 41. BR: 7799 AB 7830 S. 751.), <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009948>.

- [40] Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBL. Nr. 101/1959 idF: BGBL. Nr. 246/1959 (DFB); BGBL. Nr. 326/1988; BGBL. Nr. 35/1990 (VfGH); BGBL. Nr. 420/1990 (NR: GP XVII RV 1387 AB 1397 S. 148. BR: 3924 AB 3934 S. 532.); BGBL. I Nr. 137/1998 (NR: GP XX RV 1282 AB 1297 S. 135. BR: AB 5753 S. 643.); BGBL. I Nr. 23/2000 (VfGH); BGBL. I Nr. 76/2001 (NR: GP XXI RV 579 AB 609 S. 72. BR: AB 6368 S. 678.); BGBL. I Nr. 2/2008 (1. BVRBG) (NR: GP XXIII RV 314 AB 370 S. 41. BR: 7799 AB 7830 S. 751.); BGBL. I Nr. 35/2009 (VFB), <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009246>.
- [41] NGO-Report 2007: Österreichisches Volksgruppenzentrum. 2. Bericht zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich. März 2007. NGO-Report, Austria, German, © Österreichisches Volksgruppenzentrum, <http://www.minelres.lv/reports/austria/NGOBerichtII2007deutsch.pdf> / Österreichisches Volksgruppenzentrum/Austrian Centre for Ethnic Groups. 2nd Report On the Implementation of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities in the Republic of Austria. March 2007 NGO-Report, Austria, English, © Austrian Centre for Ethnic Groups, http://www.minelres.lv/reports/austria/ShadowReport_Austria_2cycle.pdf.
- [42] Rahmenabkommen 1998, Bundeskanzleramt: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx> / Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM), http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/default_en.asp.
- [43] Rahmenabkommen 1998, Europarat: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/157.htm>; <http://conventions.coe.int/Default.asp>.
- [44] Rahmenübereinkommen 1998, Geltende Fassung: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (NR: GP XX RV 889 AB 1067 S. 110. BR: AB 5647 S. 637.), BGBL. III Nr. 120/1998; Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten, Fassung vom 24.07.2010, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067>.
- [45] Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode [2008-2013], <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966>
- [46] Staatsvertrag - Artikel 7, BGBL. Nr. 152/1955: Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=33764>
- [47] Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 - Abschnitt V., III. Teil, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=33762>
- [48] Tätigkeitsbereiche des Österreichischen Volksgruppenzentrums, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNDdocs/PDF_1st_SR_Austria_de.pdf.
- [49] Topographieverordnung Burgenland, BGBL. II Nr. 170/2000, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000716>.
- [50] Topographieverordnung- Kärnten, BGBL. II Nr. 245/2006 idF: BGBL. II Nr. 263/2006, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004805>.
- [51] Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBL. Nr. 38/1977 idF: BGBL. Nr. 425/1992; BGBL. Nr. 895/1993; Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für V über die Volksgruppenbeiräte, Fassung vom 24.07.2010, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000614>.
- [52] Volksgruppenbüro, <http://www.volksgruppenbuero.at/volksgruppe/>.
- [53] Volksgruppengesetz 1976: Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBL. Nr. 396/1976, Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz, Fassung vom 16.07.2010, <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000602/Volksgruppengesetz.%20Fassung%20vom%2018.05.2010.pdf>.
- [54] Zweiter Bericht 2007, Bundeskanzleramt: Zweiter Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Dezember 2007,

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29399> / Second Report by the Republic of Austria pursuant to Art. 15, paragraph 1 of the European Charter for Regional or Minority Languages. Status: December 2007, http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/report/PeriodicalReports/AustriaPR2_en.pdf.

Note: For further details on Dr. Maurer-Lausegger's audiovisual dialectology methods see the Appendix.